

Artikel 67 (a)

Die Namen und Anschriften der Zentralen Behörden gemäß Artikel 53 sowie die technischen Kommunikationsmittel:

Ministerstvo spravodlivosti Slovenskej republiky (Justizministerium der Slowakischen Republik)

Župné námestie 13

813 11 Bratislava (Artikel 55 Buchstabe c)

Telefon: +421 2 888 91 111

Fax: +421 2 888 91 605

Website: <http://www.justice.gov.sk/>

Centrum pre medzinárodnoprávnu ochranu detí a mládeže (Zentrum für den internationalen Rechtsschutz von Kindern und Jugendlichen)

Špitálska 8

P.O. Box 57

814 99 Bratislava (Artikel 55 Buchstaben a, b, d und e und Artikel 56)

Telefon: +421 2 20 46 32 08

+421 2 20 46 32 48

Fax: +421 2 20 46 32 58

E-Mail: cipc@cipc.gov.sk

info@cipc.gov.sk

Website: <http://www.cipc.sk>

Artikel 67 (b)

Die Sprachen, die gemäß Artikel 57 Absatz 2 für Mitteilungen an die Zentralen Behörden zugelassen sind:

Artikel 55 Buchstabe c: Slowakisch, Englisch, Französisch

Artikel 55 Buchstabe d: Slowakisch, Englisch, Tschechisch

Artikel 55 Buchstaben a, b und e: Slowakisch; Englisch, Französisch, Tschechisch und Deutsch

Artikel 67 (c)

Für die Bescheinigung über das Umgangsrecht und die Rückgabe eines Kindes – Artikel 45 Absatz 2: Slowakisch.

Artikel 21 und 29

Anträge gemäß Artikel 21 sind bei folgenden Gerichten oder zuständigen Behörden zu stellen:

a) Regionalgericht Bratislava (*Krajský súd v Bratislave*) für die Vorlage eines Antrags auf Anerkennung einer Entscheidung über eine Scheidung, eine Trennung oder die Ungültigkeitserklärung einer Ehe;

b) Bezirksgericht (*Okresný súd*) des gewöhnlichen Aufenthaltsorts von Kindern oder Bezirksgericht Bratislava I (*Okresný súd Bratislava I*), wenn ein Kind seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort nicht in der Slowakischen Republik hat, für die Vorlage eines Antrags auf Anerkennung einer Entscheidung betreffend die elterlichen Rechte und Pflichten.

Anträge gemäß Artikel 29 sind bei folgenden Gerichten oder zuständigen Behörden zu stellen:

Bezirksgericht (*Okresný súd*) des gewöhnlichen Aufenthaltsorts von Kindern oder Bezirksgericht Bratislava I (*Okresný súd Bratislava I*), wenn ein Kind seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort nicht in der Slowakischen Republik hat, für die Vorlage eines Antrags auf Vollstreckbarerklärung.

Artikel 33

Der Rechtsbehelf gemäß Artikel 33 ist bei folgenden Gerichten einzulegen:

- in der Slowakischen Republik beim Bezirksgericht (*Okresný súd*).

Artikel 34

Rechtsbehelfe gemäß Artikel 34 können nur eingelegt werden:

- in der Slowakischen Republik: mit einem außerordentlichen Rechtsbehelf (*dovolanie*).

Letzte Aktualisierung: 07/11/2018

Die verschiedenen Sprachfassungen dieser Seite werden von den betreffenden Mitgliedstaaten verwaltet. Die Übersetzung wurde vom Übersetzungsdienst der Europäischen Kommission angefertigt. Es kann sein, dass Änderungen der zuständigen Behörden im Original in den Übersetzungen noch nicht berücksichtigt wurden. Die Kommission übernimmt keinerlei Verantwortung oder Haftung für Informationen, die dieses Dokument enthält oder auf die es verweist. Angaben zum Urheberrechtsschutz für EU-Websites sind dem rechtlichen Hinweis zu entnehmen.